

tärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 6957. Sitzung am 30. April 2013 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Auf seiner nichtöffentlichen 6957. Sitzung am 30. April 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Jordaniens gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Den Ratsmitgliedern lag das Schreiben des Ständigen Vertreters Jordaniens bei den Vereinten Nationen vom 25. April 2013 an des Präsidenten des Rates¹⁵ vor.

Die Ratsmitglieder ließen sich von dem Vertreter Jordaniens unterrichten.

Die Ratsmitglieder und der Vertreter Jordaniens führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner 6976. Sitzung am 11. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jamal Benomar, den Sonderberater des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6991. Sitzung am 27. Juni 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2013 (S/2013/345)“.

Resolution 2108 (2013) vom 27. Juni 2013

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juni 2013 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁶ und in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

betonend, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

sich der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend,* dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

¹⁵ S/2013/247.

¹⁶ S/2013/345.

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

unter Hinweis darauf, dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der Truppe in der Pufferzone aufhalten sollen,

mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der Truppe einzustellen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährdenden Vorfälle in den letzten Monaten, namentlich der Gefangennahme von 21 Friedenssicherungskräften der Truppe innerhalb der Zone eingeschränkter Stationierung am 6. März 2013 durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition, der Gefangennahme von 4 Friedenssicherungskräften der Truppe innerhalb der Zone eingeschränkter Stationierung in der Nähe von Al-Dschamla am 7. Mai 2013 durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition und der Gefangennahme von 3 Beobachtern der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands am 15. Mai 2013 durch eine Gruppe regierungsfeindlicher bewaffneter Elemente,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der jüngsten intensiven Kampfhandlungen in der Pufferzone, namentlich des Angriffs vom 6. Juni 2013, bei dem zwei Friedenssicherungskräfte der Truppe verletzt wurden,

unterstreichend, dass der Truppe alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste und seinen anhaltenden Beitrag in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, und den wichtigen Beitrag unterstreichend, den die fortgesetzte Präsenz der Truppe zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 auf;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, und unterstreicht, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Parteien auf, bei den Einsätzen der Truppe voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der Prüfung der vorübergehenden Nutzung eines alternativen Eingangs- und Abgangshafens, soweit erforderlich, für eine sichere Truppenrotation, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und begrüßt eine umgehende Berichterstattung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat und die truppenstellenden Länder über alle Aktionen, die die Truppe an der Erfüllung ihres Mandats hindern;

5. *betont*, dass die Sicherheit des Personals der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, gestärkt werden muss, und schließt sich in dieser Hinsicht der Empfehlung des Generalsekretärs an, weitere Anpassungen bei der Kräfteaufstellung und den Einsätzen der Mission zu prüfen und zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zur Stärkung der Selbstverteidigungsfähigkeit der Truppe, einschließlich der Maximierung der Truppenstärke und der Verbesserung ihrer Selbstverteidigungsausrüstung, umzusetzen, innerhalb der in dem Protokoll zum Truppenentflechtungsabkommen festgelegten Parameter;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

7. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2013, zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur Erfüllung des Mandats verfügt, sowie die Fähigkeit der Truppe zu verbessern, dies auf eine sichere Art und Weise zu tun;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Auf der 6991. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 18. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Juni 2013 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Michael Finn (Irland) zum Missionsleiter und Stabschef der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu ernennen¹⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6994. Sitzung am 10. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats (S/2013/381)“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁹:

Der Sicherheitsrat hat nach Vorlage des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats²⁰ eine Unterrichtung durch den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für Libanon und den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze erhalten.

Der Rat verweist auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Libanon.

Der Rat ist davon ermutigt, dass über die Blaue Linie hinweg und im Einsatzgebiet der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon nach wie vor Ruhe herrscht. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, und betont, dass sie weiter mit dem Sonderkoordinator und der Truppe zusammenarbeiten müssen, auch im Rahmen des Dreiparteien-Mechanismus, um sich wieder auf das Ziel einer dauernden Waf-

¹⁷ S/2013/362.

¹⁸ S/2013/361.

¹⁹ S/PRST/2013/9.

²⁰ S/2013/381.